



BRASILIEN



-was Reisende nach Brasilien wissen sollten-

Sie haben die Absicht, Ihre Ferien in Brasilien zu verbringen. Sicher möchten Sie auch ein Andenken an diese Reise mit nach Hause nehmen. Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

Nach wie vor gibt es in Brasilien unermessliche, von zahlreichen Wasseradern durchzogene Urwälder und riesige Sumpf- sowie Trockengebiete, die eine überaus reichhaltige Fauna und Flora beherbergen. Viele dieser Pflanzen- und Tierarten sind aus unterschiedlichen Gründen jedoch in ihrer Weiterexistenz bedroht. Sie wurden deshalb unter den Schutz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) gestellt.

Zu den geschützten Tieren gehören z.B. alle Affen- und Katzenarten, praktisch alle Papageien, alle Krokodile, Land- und Meeresschildkröten sowie Riesenschlangen. Der Schutz gilt nicht nur für lebende, sondern auch für ausgestopfte Tiere sowie für Teile und Erzeugnisse von Tieren. Zu den geschützten Pflanzen gehören z.B. alle Orchideen, Kakteen und Baumfarne sowie gewisse Hölzer.

Brasilien verbietet die Ausfuhr einheimischer Tiere und Pflanzen sowie deren Erzeugnisse generell und stellt dafür grundsätzlich keine Ausfuhrbewilligungen aus. Damit besteht für lebende Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse von Arten aus Brasilien, sofern sie nach den Bestimmungen des Artenschutz-Übereinkommens geschützt sind, de facto ein Einfuhrverbot für die Schweiz.

Dies gilt sowohl für einen farbigen Papagei wie für Meeresschildkröten, eine Boa constrictor, ein Ozelotfell oder gar einen Kapuziner-, Woll- oder Krallenaffen, den man Ihnen in Recife oder Rio oder gar irgendwo am Strand anbietet. Gerade die Krallenäffchen sind häufig noch Säuglinge, deren Eltern getötet wurden, um ihrer habhaft zu werden.

Brasilianische Pflanzenarten dürfen nur dann aus Brasilien ausgeführt werden, wenn sie aus gärtnerischer Kultur stammen, d.h. nicht der Natur entnommen worden sind. Für die Einfuhr solcher künstlich vermehrter lebender Pflanzen in die Schweiz ist eine amtliche brasilianische Ausfuhrbewilligung (Artenschutz-Zeugnis) sowie ein Pflanzenschutzzeugnis (Gesundheitszeugnis) erforderlich. Zu erwähnen sind hier z.B. Kakteen: *Uebelmannia* spp., *Discocactus* spp., *Melocactus* spp., *Pilosocereus* spp. sowie Orchideen: *Laelia* spp., *Cattleya* spp. Da Hölzer in der Regel der Natur entnommen werden, ist die legale Ausfuhr brasilianischer Arten nicht möglich. Besonders zu erwähnen ist hier Rio-Palisander (oder Brasilianisches Rosenholz).

Die Schweiz hält sich strikt an das Übereinkommen, welches die Einfuhr geschützter Wildtiere und Pflanzen sowie daraus hergestellten Erzeugnisse verbietet oder nur mit besonderer Bewilligung zulässt.

Darüber hinaus ist die Einfuhr vieler Tiere und aller Pflanzen wegen der Gefahr der Einschleppung von Krankheiten beschränkt oder verboten. Auskünfte über Einfuhrbedingungen erteilen das Bundesamt für Veterinärwesen, Bewilligungen und Kontrollen, 3003 Bern (Tel.: 031 323 85 09, Fax: 031 323 85 22).

Stellen schweizerische Zollbeamtinnen und -beamte bei Einreise fest, dass Sie unzulässige Tiere, Pflanzen oder Waren mit sich führen, verfügen sie die Beschlagnahme. Bei Schmuggelversuchen wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Wir bitten Sie deshalb, auch Ihren Beitrag zum Schutz der gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt zu leisten und sich unproblematischere Reiseandenken auszusuchen.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Ferienaufenthalt.